

Einkaufsbedingungen

Technik in Kunststoff – Hörauf & Kohler GmbH
 Postfach 220140 86181 Augsburg
 Peter-Dörfler-Straße 27 86199 Augsburg
 Telefon 0821 / 57055-0 – Telefax 0821 / 57055-59

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Hörauf & Kohler (nachfolgend Besteller genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die zukünftigen Rechtsbeziehungen.

Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Soweit in Einzelvereinbarungen nicht abweichend geregelt, sind die in der Bestellung genannten Preise verbindlich und fest für die Laufdauer des Auftrages, einschließlich handelsüblicher Verpackung, Transportversicherung, Montage, Abnahme.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Tagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Tagen seit Zugang widerspricht.

2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlungen

3.1 Soweit in Einzelvereinbarungen nicht abweichend geregelt, erfolgt die Bezahlung des Rechnungsbetrages 14 Tage nach der Lieferung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Wahl des Bestellers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Seitens des Bestellers überlassene Unterlagen sowie vom Lieferanten angefertigte Kopien sind nach Beendigung der Zusammenarbeit vollständig an den Besteller unaufgefordert zurückzugeben.

5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

5.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung der Rechtsbeziehungen unbegrenzt fort, ebenso gilt sie für den Fall, dass eine Rechtsbeziehung nicht zustande kommt.

6. Liefertermine und Fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist ausnahmsweise nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7. Lieferverzug

7.1 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet.

7.2 Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Besteller berechtigt, pro Kalendertag der Verzögerung eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,1 %, insgesamt höchstens 5 % vom Wert des Gesamtauftrages zu beanspruchen, die auf eventuelle Schadensersatzforderungen anzurechnen ist.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Für die Erstmusterprüfung wird auf die aktuelle Fassung der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen-Lieferantenauswahl/Qualitätssicherungsvereinbarung/Pro-

Einkaufsbedingungen

Technik in Kunststoff – Hörauf & Kohler GmbH
 Postfach 220140 86181 Augsburg
 Peter-Dörfner-Straße 27 86199 Augsburg
 Telefon 0821 / 57055-0 – Telefax 0821 / 57055-59

duktionsprozess- und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie/Deklaration von Inhaltsstoffen“, Frankfurt am Main 2004, hingewiesen.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich insoweit, die jeweils geltenden Empfehlungen des VDA zur Qualitätssicherung einzuhalten. Die aktuelle Fassung der VDA-Schrift mit den geltenden Empfehlungen des VDA kann bei dem Besteller oder dem VDA, Frankfurt, angefordert werden.

Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig fortlaufend informieren. Der Lieferant hat sein eigenes Qualitätsmanagementsystem dem geltenden System der ISO 9001:2000 ff. des Bestellers anzupassen. Die Parteien streben als Zielsetzung die Verwirklichung der ISO/TS 16949 an.

9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu vermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren. Dies entbindet den Lieferanten nicht von der Pflicht gemäß 9.1.

9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller auf Verlangen jederzeit und unverzüglich vorzulegen.

Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die aktuelle Fassung der VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

Werden Prüfungsunterlagen und Nachweise trotz Anforderung nicht vorgelegt, ist der Besteller berechtigt, gesetzlich erforderliche Materialtests auf Kosten des Lieferanten von staatlich anerkannten Materialprüfstellen durchführen zu lassen.

9.5 Aufgrund der Prüfungs- und Dokumentationspflichten verzichtet der Lieferant insoweit auf den Einwand gemäß § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB, die Mängel seien dem Besteller infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben.

10. Sachmängel und Verjährung

Der Lieferant steht für die Mängelfreiheit der von ihm gelieferten Waren wie folgt ein:

10.1 Bei Lieferungen mangelhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren schadhafter Teile zu geben, es sei denn, dies ist für den Besteller unzumutbar. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, kann der Besteller insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Besteller auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

10.2 Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigstellung festgestellt, gelten die gesetzlichen Wahlrechte des Bestellers.

10.3 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10.4 Die Dauer der Gewährleistung richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen unserer Kunden. Sie endet spätestens mit Ablauf von 36 Monaten oder 100.000 km seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau. Für ersetzte oder nachgebesserte Fahrzeugteile beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch neu zu laufen.

10.5 Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB gelten uneingeschränkt für das Vertragsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant mit der Maßgabe, dass diese Regelungen auch dann anwendbar sind, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

10.6 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

10.7 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 10 unberührt.

10.8 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheits- oder Umweltvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

11.1 Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

Einkaufsbedingungen

- 11.2 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen (z.B. Produkthaftung), tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 11.3 Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.4 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.5 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls geben. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Besteller bei der Klärung der Ursachen des jeweiligen Schadensfalles zusammenzuarbeiten und ihn umfassend zu informieren. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 11.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken über eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend zu versichern und dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 11.7 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die vorstehend angeführten Risiken über eine Rückrufkostenversicherung ausreichend zu versichern und dem Besteller auf dessen Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Parlament oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 12.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach den vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß und in Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.4 Soweit der Lieferant nach 12.3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.6 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 12.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über Rechtsmängelhaftung mit der Maßgabe, dass die Ansprüche des Bestellers in fünf Jahren verjähren.
- 13. Verwendung von Fertigungsmitteln/vertraulichen Angaben und Beistellungsmaterial**
- 13.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind sie vom Lieferanten zu versichern und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, als solches in den betrieblichen Unterlagen zu führen, getrennt zu lagern, zu verwalten, zu pflegen, instand zu halten und dürfen ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 13.2 Sofern Fertigungsmittel nicht oder nicht voll bezahlt sind, räumt der Lieferant dem Besteller ein Vorkaufsrecht hieran ein. Für diesen Fall sind vom Besteller an den Lieferanten bezahlte anteilige Kosten auf den Kaufpreis anzurechnen.
- 13.3 Jede Änderung dieser Gegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Falls in der Bestellung nicht anders bestimmt, sind nach der Ausführung des Auftrages alle vom Besteller gelieferten Gegenstände unaufgefordert mit der letzten Lieferung zurückzugeben. Dies gilt auch für Werkzeuge, Fertigungsmaterial etc., die der Besteller herstellt und für die der Lieferant anteilige Kosten übernimmt, sofern diese Werkzeuge vereinbarungsgemäß in das Eigentum des Bestellers übergehen sollen.
- 13.4 Be- und Verarbeitung vom Besteller beigestellter Materialien erfolgt für den Besteller als Hersteller im Sinn von § 950 BGB. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren steht dem Lieferanten das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem sie zueinander stehen: der im Auftrag genannte Wert des für die hergestellte Sache verwendeten Beistellungsmaterials zur Summe sämtlicher Rechnungswerte bei der Herstellung verwendeter Fremdmaterialien.
- 13.5 Wird das Beistellungsmaterial mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum des Bestellers an dem Beistellungsmaterial (§§ 947, 948 BGB), so vereinbaren die Parteien, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Lieferanten an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des in Ansatz gebrachten Wertes des Beistellungsmaterials auf den Besteller übergehen und dass der Lieferant insoweit für den Besteller die Sache unent-

Einkaufsbedingungen

Technik in Kunststoff – Hörauf & Kohler GmbH
 Postfach 220140 86181 Augsburg
 Peter-Dörfler-Straße 27 86199 Augsburg
 Telefon 0821 / 57055-0 – Telefax 0821 / 57055-59

- geltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das Gleiche wie bei dem Beistellungsmaterial. Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Beistellungsmaterial zu veräußern oder sonst in irgendeiner Weise über das Beistellungsmaterial zu verfügen.
- 13.6 Der Lieferant verpflichtet sich, den laufenden Bedarf des Bestellers an Teilen, mit denen Werkzeuge, Fertigungsmittel etc. hergestellt werden, auf Anforderung für einen Zeitraum von 15 Jahren ab endgültiger Einstellung der Fertigung zu wirtschaftlich angemessenen Preisen zu decken. Eine Verwendung dieser Werkzeuge, Fertigungsmittel etc. für Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht statthaft. Stellt der Lieferant die Teile aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, nicht mehr oder nicht im notwendigen Umfang her, gehen die Werkzeuge, Fertigungsmittel etc. gegen eine auf dem Verhandlungswege festzulegende angemessene Entschädigung in das alleinige Eigentum des Bestellers über und sind an ihn auszuliefern.
- 13.7 In diesem Fall wird die Übergabe der Fertigungsmittel ersetzt durch die Pflicht des Lieferanten, die Fertigungsmittel bis zum Zeitpunkt der Abholung sorgsam aufzubewahren. Diese Entschädigung wird nicht gewährt, soweit der Entschädigungsfall mutwillig vom Lieferanten herbeigeführt wird.
 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Beistellungsmaterials durch Dritte ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Das Beistellungsmaterial darf nur für den vorgegebenen Auftrag verwendet werden und nicht ausgetauscht werden.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1 Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche gemäß den Abschnitten 7, 10, 11 und 12 sind ggf. die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie ggf. auch der Wert des Zuliefererteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.
- 14.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Zur Sicherung seiner Ansprüche ist der Besteller berechtigt, das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit zu betreten.
- 14.3 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, darf der Lieferant die Erfüllung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf andere Unternehmer übertragen. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Unterlieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Hauptlieferanten im Sinne des § 278 BGB, sie sind dem Besteller auf Wunsch namhaft zu machen.
- 14.4 Einem einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten hinsichtlich zu liefernder Gegenstände, Werklieferungen, Werkleistungen, Einbauten etc. wird widersprochen.
- 14.5 Gleiches gilt für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt.
- 14.6 Einem in den AGB des Lieferanten geregelten Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 14.7 Der Besteller behält sich das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung vor. Entsprechenden Verboten des Lieferanten wird widersprochen.
- 14.8 Der Besteller haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund – insbesondere nicht für Nichterfüllung, Verzug, Unmöglichkeit und die Verletzung von Schutz- und Nebenpflichten sowie von vorvertraglichen Pflichten –, wenn diese Pflichtverletzungen auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Der Besteller haftet grundsätzlich ebenfalls nicht für unerlaubte Handlungen, wenn sie auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen.
- 14.9 Der Haftungsausschluss in 14.8 gilt auch für Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Bestellers. Der Haftungsausschluss in 14.8 gilt für Handlungen und Unterlassungen der einfachen Erfüllungsgehilfen des Bestellers zusätzlich, auch wenn sie auf grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 14.10 Der Haftungsausschluss in 14.8 und 14.9 gilt jeweils nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.11 Der Haftungsausschluss in 14.8 und 14.9 gilt ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Besteller, eines gesetzlichen Vertreters des Bestellers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Bestellers beruhen.
- 14.12 Für Schäden, die auf einfach fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen beruhen, haftet der Besteller, wenn nach 14.8 bis 14.11 überhaupt, nur in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 14.13 Die Haftung des Personals des Bestellers beschränkt sich ebenso wie die eigene Haftung des Bestellers.
- 14.14 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Solange diese Regelung zwischen den Vertragspartnern nicht getroffen wurde, gilt die gesetzliche Regelung.
- 14.15 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 14.16 Erfüllungsort für Warenlieferungen ist das jeweils zu beliefernde Werk des Bestellers. Im Übrigen ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 14.17 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis oder damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Augsburg.